

WILDBACHBEGEHUNGEN 2016

Seit den verheerenden Vermurungen von St. Lorenzen vor einigen Jahren ist das Bewusstsein um die Pflege intakter Wildbäche gestiegen. Das Forstgesetz (Bundesgesetz) regelt die Vorbeugungsmaßnahmen in Einzugsgebieten sowie die Räumung von Wildbächen.

Gemäß § 101 Abs. 6-8 Forstgesetz 1975 i.d.g.F. ist jede Gemeinde, durch die Wildbäche fließen, verpflichtet, diese samt Zuflüssen innerhalb der in ihrem Gemeindegebiet liegenden Strecken jährlich mindestens einmal zu begehen.

Ziel dieser Wildbachbegehung ist es, das Vorhandensein von Holz und anderen den Wasserlauf hemmenden Gegenständen im (Hoch-) Wasserabflussbereich festzustellen und die Beseitigung dieser Misstände zu organisieren.

Dem Gesetz entsprechend werden die Mitarbeiter der Stadtgemeinde Schladming **ab 10. Mai 2016** die Wildbäche im gesamten Gemeindegebiet samt deren Zuflüssen begehen.

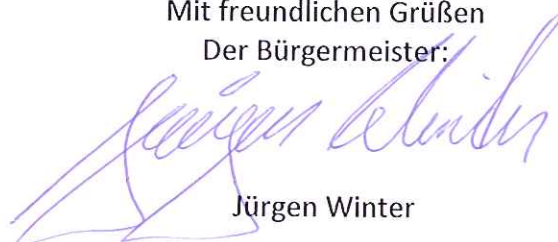
Sollten im Zuge der Begehung Mängel festgestellt werden, so sind diese, dem Gesetz entsprechend, den Grundeigentümern schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Weiters darf festgehalten werden, dass die dem Bach angrenzenden Grundeigentümer für die Beseitigung eventuell auftretender Mängel verantwortlich sind, unabhängig davon, ob der Bach als öffentliches Gut ausgewiesen ist oder nicht.

Für eventuelle Rückfragen bzw. den Wunsch der Teilnahme an der Begehung wenden Sie sich an Frau Margit Perner - während der Amtsstunden unter +43 3687 222508 - DW 43.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister:



Jürgen Winter